Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden
Camera di commercio e Associazione degli imprenditori dei Grigioni
Chombra da commerzi ed associaziun dals patruns dal Grischun

HK-News IIII/2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne senden wir Ihnen die jüngsten Beschlüsse des Bundesrates:

- Der Bundesrat hat die Änderung und Verlängerung der COVID-19-Verordnung und Arbeitslosenversicherung beschlossen. Die Verordnung umfasst nur noch fünf Hauptartikel und regelt damit folgende Punkte: die Verlängerung der Rahmenfristen von Versicherten, die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall über 85 Prozent zwischen dem 1. März und dem 31. August 2020 im Rahmen der Kurzarbeiten, den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und -bildner, die für die Ausbildung von Lernenden zuständig sind, und schliesslich das summarische Verfahren bei Kurzarbeit.
- Konkret: Das summarische Verfahren der **Kurzarbeitsentschädigung wird verlängert**. Angesicht der aussergewöhnlich hohen Anzahl zu bearbeitender Voranmeldungen und Abrechnungen im Monat August 2020 werden die summarischen Verfahren im Rahmemn der KAE über den 31. August 2020 hinaus weitergeführt. Die Beibehaltung der Artikel 7 der COVID-19-Verordnung ALV **gilt bis zum 31. Dezember 2020** und soll den Kantonen ermöglichen, Lösungen zu finden, um die KAE-Anträge unter Einhaltung der ordentlichen Verfahren vor Ende Jahr zu behandeln.
- **Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung zuhanden des Parlaments**: Die Arbeitslosenversicherung (ALV) spürt die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Epidemie seit März 2020 stark. Der Bund soll sie deshalb mit mehreren Milliarden Franken zusätzlich unterstützen. Der Bund hat die dafür notwendige Anpassung im Arbeitslosengesetzt (AVIG) zur dringlichen Behandlung durch das Parlament verabschiedet.
- **Grossanlässe** ab Oktober 2020 unter strengen Bedigungen und mit Bewilligung **wieder möglich**.

Nachstehend finden Sie weitere Spezifikationen betreffend der Corona-Kurzarbeitsentschädigung:

Der Online-Service www.arbeit.swiss ist auf dem neusten Stand, die Formulare zur Kurzarbeitschädigung (KAE) können nun verwendet werden. Zur Nutzung der Online-Services benötigen die Arbeitgeber für die KAE Voranmeldung kein Login. Ein Login ist für den Online-Services KAE Antrag und Abrechnung erforderlich. Falls Sie die Online-Services vollumfänglich nutzen möchten empfehlen wir, das Login frühzeitig einzurichten.

Voranmeldung: Die Voranmeldung von 10 Tagen gilt wieder. Soll KAE ab 1. September beantragt werden, muss die Voranmeldung demnach bis zum 21. August 2020 erfolgt sein. Auf sämtlichen Verfügungen ist aufgeführt, an welchem Datum die Bewilligung in Kraft tritt. Eine Firma muss eine neue Voranmeldung einreichen, wenn dieses Datum vor dem 1. Juni 2020 liegt und per 1. September weiterhin KAE abrechnen möchte. Ab dem 1. September 2020 gilt wieder eine maximale Bewilligungsdauer von Kurzarbeit von 3 Monaten. Folglich verlieren Bewilligungen ihre Gültigkeit, die zu diesem Zeitpunkt älter als 3 Monate sind. Online finden Sie die aktualisierten Formulare: Formulare KAE Covid-19 (per 17. September auch online Voranmeldung möglich).

Unterstützung in der Kommunikation bei Corona-Fällen:

Unternehmen, welche bei positiven Corona-Fällen Unterstützung in der Kommunikation/Medienarbeit benötigen, können sich bei der kantonalen Kommunikationsstelle Coronavirus melden: Daniel Camenisch, Vinavant AG, camenisch@vinavant.ch, T 078 659 63 60

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Marco Ettisberger

Sekretär

HKGR - www.hkgr.ch

Hinterm Bach 40 • CH-7002 Chur • Telefon +41 (0)81 254 38 00 • Telefax +41 (0)81 254 38 09 • E-Mail info@hkgr.ch • Internet www.hkgr.ch

graubünden